

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe 

Vorsitzender: Landrat Ernst Walter Görisch - Ltd. Planer: Alexander Krämer

Drs.Nr.: VT 7/19	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 5
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 9
am 25. November 2019 in Mainz	Bearbeiter: Jan Weindorf Datum: 07.11.2019	

Haushaltsjahr 2020
Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag:

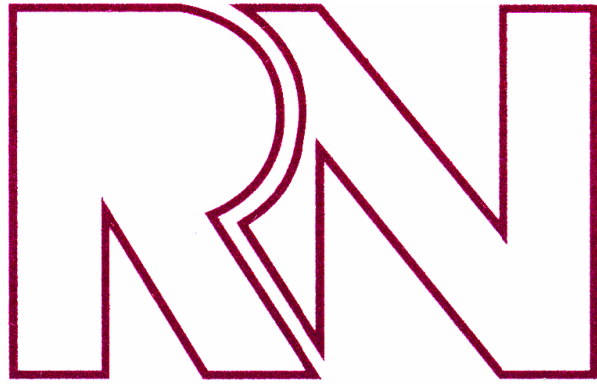
Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der/des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die Haushaltssatzung für das Jahr 2020.

Abstimmung:

Ja:	Nein:	Enthaltung:
------------	--------------	--------------------

Sachverhalt:

Siehe Anlage Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020



PLANUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINHESSEN-NAHE

Haushaltsjahr 2020
Haushaltssatzung
Haushaltsplan

*Vorlage an den/die
Regionalvorstand/ -vertretung
am 25. November 2019*

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2020

Aufgrund des § 15 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283, 295), BS 230-1, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21), BS 2020-20, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448), BS 2020-1, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20.11.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am **25.11.2019** folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	276.025,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	317.150,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-41.125,00 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-41.125,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	41.125,00 Euro

§ 2

Umlage und Beiträge

- (1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
- (2) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,10 EUR je Einwohner erhoben, die Hälfte des Betrages je Einwohner für solche Gebiete, die noch einer weiteren Region angehören. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 1.125,00 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG	Einwohnerzahl am 30.06.2019	Umlage 2020	
		je Einwohner	
Kreisfreie Stadt Mainz	217.925	0,10 €	21.792,50 €
Kreisfreie Stadt Worms	86.595*	0,10 €	4.329,75 €
Landkreis Alzey-Worms	130.634	0,10 €	13.063,40 €
Landkreis Bad Kreuznach	160.213	0,10 €	16.021,30 €
Landkreis Birkenfeld	82.528	0,10 €	8.252,80 €
Landkreis Mainz-Bingen	213.791	0,10 €	21.379,10 €
zusammen			84.838,85 €

* von 86.595 Einwohnern werden nur 50 v. H. berücksichtigt.

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG	Umlage 2020
Stadt Bad Kreuznach	1.125,00 €
Stadt Bingen am Rhein	1.125,00 €
Stadt Idar-Oberstein	1.125,00 €
Stadt Ingelheim am Rhein	1.125,00 €
zusammen	4.500,00 €

- (3) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2020
Industrie- und Handelskammer Koblenz	2.250,00 €
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	2.250,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.125,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.125,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.500,00 €
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	2.250,00 €
Anerkannte Naturschutzvereinigungen	1.125,00 €
zusammen	11.625,00 €

- (4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 15.02.2020 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

Hinweis: Auf eine Rundung auf die nächsten 50 Einwohner oder auf volle €-Beträge sowie auf zwei Zahlungstermine (je zur Hälfte) wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 66.411,63 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2019 beträgt 17.896,63 € und zum 31.12.2020 (Haushaltsjahr) -23.228,37 €.

§ 7**Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Verdienstausfall, Fraktionsaufwand**

1. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung der Regionalvertretung, an der sie teilgenommen haben. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.
Ausgenommen von der Sitzungsgeldregelung sind die Mitglieder der Regionalvertretung, die ihr kraft Amtes angehören (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte).
2. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Regionalvorstandes erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung des Regionalvorstandes, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.
3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der von der Regionalvertretung gebildeten Ausschüsse erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- € für jede Sitzung eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Für Mitglieder der Regionalvertretung, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, ohne Ausschussmitglied zu sein, gilt diese Regelung entsprechend.
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und des Fraktionsvorstandes ein Sitzungsgeld von 50,- €. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür

kein Dienstwagen benutzt wird. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.

Die Zahl der Fraktionssitzungen und der Fraktionsvorstandssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf insgesamt jährlich die Zahl der Sitzungen des Regionalvorstandes nicht übersteigen. Sitzungsgeld und Fahrtkosten erhält nicht, wer am gleichen Tag an einer Sitzung der Regionalvertretung bzw. des Regionalvorstandes teilnimmt.

5. Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstaufschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen nach Ziffer 4.
6. Der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- EUR. Gleichzeitig entfällt durch die gewährte monatliche Aufwandsentschädigung der Anspruch auf jegliches Sitzungsgeld.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Mainz, den 25. November 2019

Ernst Walter Görisch
Landrat des Landkreises Alzey-Worms und
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

FINANZHAUSHALT

Teilfinanzhaushalt Produktgruppe 511 "Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen"

Ifd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Ansätze des Haushaltsjahres 2019 einschließlich Nachträge	Ansätze des Haushaltsjahres 2020	Planungsdaten des Haushaltsjahres 2021	Planungsdaten des Haushaltsjahres 2022	Planungsdaten des Haushaltsjahres 2023
Bezeichnung							
2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	140.703,26 €	124.860,00 €	263.350,00 €	253.800,00 €	124.750,00 €	124.800,00 €
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.000,00 €	13.875,00 €	11.625,00 €	11.625,00 €	11.625,00 €	11.625,00 €
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
7	sonstige laufende Einzahlungen	730,61 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
8	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	156.433,87 €	139.785,00 €	276.025,00 €	266.475,00 €	137.425,00 €	137.475,00 €
9	Personal- und Versorgungsauszahlungen	20.449,29 €	28.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €
10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.084,03 €	11.500,00 €	11.500,00 €	11.500,00 €	11.500,00 €	11.500,00 €
12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	sonstige laufende Auszahlungen	77.009,28 €	148.800,00 €	277.650,00 €	248.800,00 €	83.800,00 €	83.800,00 €
15	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	109.542,60 €	188.300,00 €	317.150,00 €	288.300,00 €	123.300,00 €	123.300,00 €
16	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	46.891,27 €	-48.515,00 €	-41.125,00 €	-21.825,00 €	14.125,00 €	14.175,00 €
17	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	46.891,27 €	-48.515,00 €	-41.125,00 €	-21.825,00 €	14.125,00 €	14.175,00 €
21	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	46.891,27 €	-48.515,00 €	-41.125,00 €	-21.825,00 €	14.125,00 €	14.175,00 €
27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	46.891,27 €	-48.515,00 €	-41.125,00 €	-21.825,00 €	14.125,00 €	14.175,00 €
35	Aufnahme von Investitionskrediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
36	Tilgung von Investitionskrediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	46.891,27 €	48.515,00 €	41.125,00 €	21.825,00 €	14.125,00 €	14.175,00 €
39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	46.891,27 €	48.515,00 €	41.125,00 €	21.825,00 €	14.125,00 €	14.175,00 €
41	Saldo der durchlaufenden Gelder	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	46.891,27 €	48.515,00 €	41.125,00 €	21.825,00 €	14.125,00 €	14.175,00 €
43	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder) - nachrichtlich	46.891,27 €	48.515,00 €	41.125,00 €	21.825,00 €	14.125,00 €	14.175,00 €
44	Ausgleich Finanzhaushalt	46.891,27 €	48.515,00 €	41.125,00 €	21.825,00 €	14.125,00 €	14.175,00 €

E R G E B N I S H A U S H A L T

Teilergebnishaushalt Produktgruppe 511 "Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen"

Ifd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Ansätze des Haushaltsjahres 2019 einschließlich Nachträge	Ansätze des Haushaltsjahres 2020	Planungsdaten des Haushaltsjahres 2021	Planungsdaten des Haushaltsjahres 2022	Planungsdaten des Haushaltsjahres 2023
	Bezeichnung						
2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	140.703,26	124.860,00	263.350,00	253.800,00	124.750,00	124.800,00
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.875,00	13.875,00	11.625,00	11.625,00	11.625,00	11.625,00
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
7	sonstige laufende Erträge	730,61	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
8	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	155.308,87	139.785,00	276.025,00	266.475,00	137.425,00	137.475,00
9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	20.496,59	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00
10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.142,39	11.500,00	11.500,00	11.500,00	11.500,00	11.500,00
12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	sonstige laufende Aufwendungen	90.243,61	148.800,00	277.650,00	248.800,00	83.800,00	83.800,00
15	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	121.882,59	188.300,00	317.150,00	288.300,00	123.300,00	123.300,00
16	laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	33.426,28	-48.515,00	-41.125,00	-21.825,00	14.125,00	14.175,00
17	Zins- und sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	ordentliches Ergebnis	33.426,28	-48.515,00	-41.125,00	-21.825,00	14.125,00	14.175,00
21	außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Jahresergebnis	33.426,28	-48.515,00	-41.125,00	-21.825,00	14.125,00	14.175,00

**Vorbericht
als Anlage zum Haushaltsplan
der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
für das Haushaltsjahr 2020
gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**

Gesetzliche Grundlage

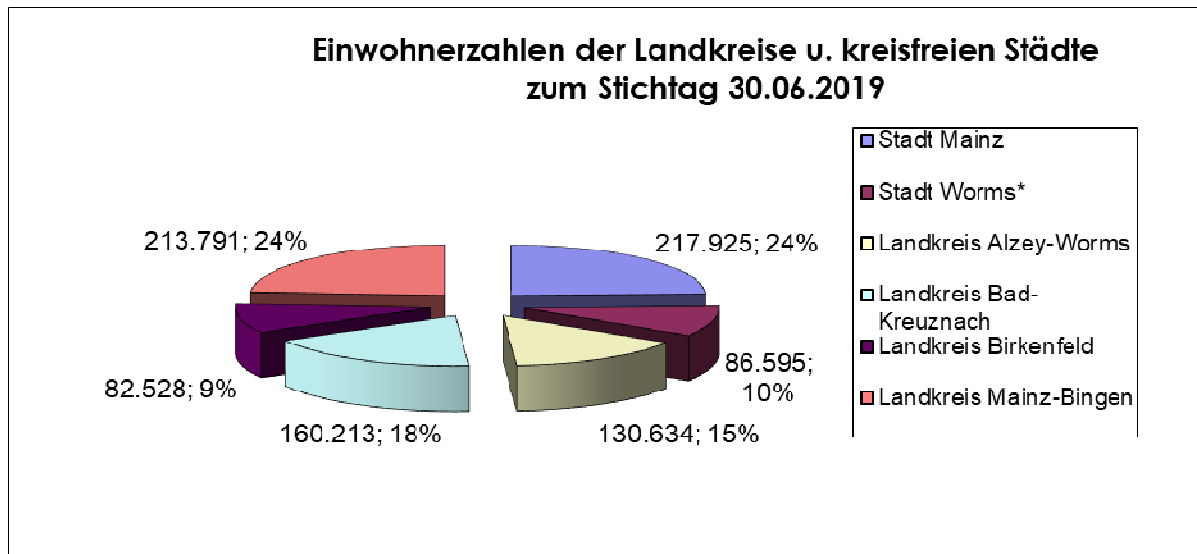
Gemäß § 15 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sind die Planungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts; die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sind entsprechend anzuwenden. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) gelten für die Wirtschaftsführung von Zweckverbänden - und damit auch für die Wirtschaftsführung der Planungsgemeinschaften - die Bestimmungen der Gemeindeordnung (§§ 78 bis 110 und §§ 112 bis 116). Gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) sind die Bücher der Planungsgemeinschaften nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen, d. h. sie haben die kommunale Doppik anzuwenden.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Gemeindehaushaltsverordnung wird hiermit der Vorbericht vorgelegt.

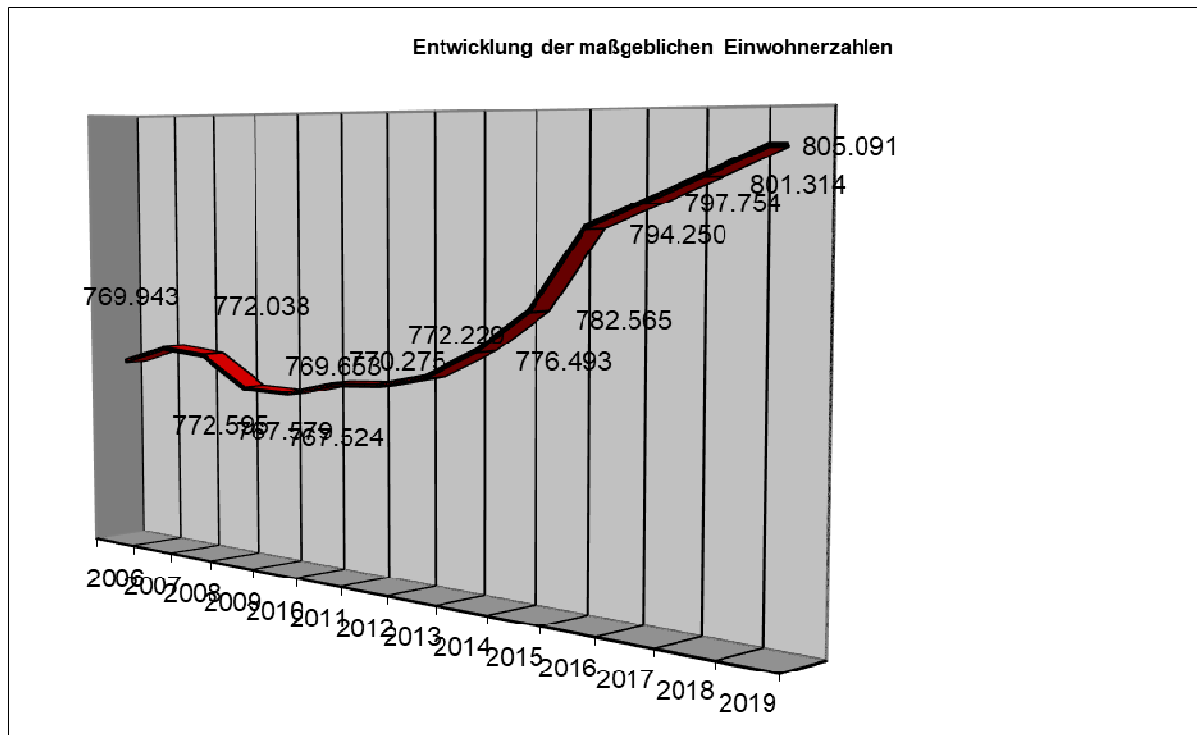
Umlageentwicklung / Demographische Entwicklung

Nach dem kontinuierlichen Abbau der liquiden Mittel unter Beibehaltung des Umlagesatzes in den Jahren 2009 - 2016 wurde im Haushaltsjahr 2017 eine Umlageerhöhung notwendig.

Im Haushaltsjahr 2020 wird der Umlagesatz stabil bleiben und keine Erhöhung notwendig werden, der Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 41.125 EUR kann durch die restlichen vorhandenen liquiden Mittel ausgeglichen werden.



	<u>30.06.2019</u>	<u>30.06.2018</u>	<u>30.06.2017</u>	<u>30.06.2016</u>
Stadt Mainz	217.925	216.082	214.075	212.230
Stadt Worms	86.595	86.332	86.086	85.616
Landkreis Alzey-Worms	130.634	129.938	129.437	128.725
Landkreis Bad-Kreuznach	160.213	159.772	159.238	159.017
Landkreis Birkenfeld	82.528	82.273	82.539	82.583
Landkreis Mainz-Bingen	213.791	213.249	212.465	211.695
	805.091	801.314	797.754	794.250
(hälftige Einwohnerzahl)	43.298	43.166	43.043	42.808
	848.389	844.480	840.797	837.058
	84.838,85 €	84.448,00 €	84.079,70 €	83.705,80 €
Stadt Bad Kreuznach	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Bingen	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Idar-Oberstein	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Stadt Ingelheim	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
IHK Koblenz	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
IHK Rheinhessen	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
Handwerkskammer Koblenz	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Handwerkskammer Rheinhessen	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
Anerkannte Naturschutzverbände e.V.	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €	1.125,00 €
	11.625,00 €	13.875,00 €	13.875,00 €	13.875,00 €
Zuschuss SGD Süd	19.300,00 €	19.300,00 €	19.300,00 €	19.200,00 €
	120.263,85 €	122.123,00 €	121.754,70 €	121.280,80 €



Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft

Aufstellung und Änderung des Regionalplanes

Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft sind die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Der gesamtfortgeschriebene Regionalplan ist seit 23. November 2015 und in der Fassung der ersten Teilfortschreibung seit 20. Juni 2016 rechtsverbindlich.

Am 9. März 2017 hat die Regionalvertretung beschlossen, die in 5 Normenkontrollklagen beklagten Kapitel Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung zu verbessern und fortzuschreiben, um die Klagen zum Ruhen zu bringen und die beklagten Aspekte heilen zu können. Ebenso wurde beschlossen, die Neukonzeption des Kapitels Siedlungsentwicklung und die Durchführung der anschließenden Teilfortschreibung juristisch begleiten zu lassen. Am 18. Juni 2018 wurde die Anhörung der zweiten Teilfortschreibung durch die Regionalvertretung eingeleitet. Am 18. Januar 2019 hat die Regionalvertretung entschieden, dass die Geschäftsstelle zunächst die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung in die neue Konzeption einarbeitet. Am 28. Juni 2019 wurde schließlich die erneute Offenlage der zweiten Teilfortschreibung des ROP beschlossen. Die Beratung und Abwägung der Stellungnahmen wird voraussichtlich bis Ende 2019 andauern. Da die Neukonzeption erst im Jahr 2020 beschlossen werden kann, sind für das Genehmigungsexemplar **12.000,- EUR** als Druckkosten im HH eingeplant.

Es wurde hier ein Zuschuss der obersten Landesplanungsbehörde in Höhe von **5.000,- €** zugesagt.

Juristischer Beistand bei der Fortschreibung des Regionalplanes:

Für die juristische Beratung im Falle möglicher Klagen wird in den HH 2020 ein Betrag von 25.000 EUR eingestellt. Zudem werden die Abrechnungen vom Prozessbevollmächtigten für das Jahr 2019 erst nach Abschluss der Fortschreibung im Jahr 2020 eingereicht.

Erarbeitung und Abstimmung des regionalen Raumordnungsberichtes

Bisher hat eine Aktualisierung des Datenbestandes stattgefunden. Die Veröffentlichung des Raumordnungsberichtes ist für das Jahr 2020 angesetzt. Die Aufstellung des Raumordnungsberichtes zählt zu den Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft. Die Auswertung von regionalisierten Daten und das Erstellen der Texte übernehmen die Referenten der Geschäftsstelle im Jahr 2019/20. Es entstehen Druckkosten in Höhe von ca. 8.000,- EUR, die im Haushalt 2020 einzustellen sind. Auch hier können Zuschüsse in Höhe von 50% bei der obersten Landesplanungsbehörde generiert werden. Auch hier wurde ein Zuschuss der obersten Landesplanungsbehörde in Höhe von 2.500,- € zugesagt.

Für das **Haushaltsjahr 2020** stehen somit folgende Pflichtaufgaben an:

- Abschluss der 2. Teilfortschreibung ROP 2014
- Erarbeitung und Abstimmung des Raumordnungsberichtes

Freiwillige Aufgaben der Planungsgemeinschaft

Für das **Haushaltsjahr 2020** sind folgende Aufgaben geplant:

- **„Integriertes Verkehrskonzept für Rheinhessen“:** Das Thema nachhaltige Mobilität nimmt immer mehr Raum im gesellschaftlichen Diskurs ein. Die Anforderungen an ein zukunftsfähiges, funktionales und vernetztes Verkehrssystem unter Einbindung aller Verkehrsträger und Nutzergruppen im stark prosperierenden Raum Rheinhessen nehmen zu, weshalb die Regionalvertretung, die Aufstellung eines „Integrierten Verkehrskonzeptes für Rheinhessen“ beschlossen hat. Im Jahr 2019 wurden Gelder für die juristische Beratung des Ausschreibungsverfahrens und die Grundlagenerarbeitung verwendet. Die Kostenkalkulation für das Verkehrsprojekt liegt bei 245.000,- €. Für das Haushaltsjahr 2020 sind 110.000,- € veranschlagt. Das Projekt wird sowohl durch eine Umlagefinanzierung als auch durch Zuschüsse des Landes finanziert. Die beteiligten Gebietskörperschaften haben bereits die Mittel in ihren Haushaltsplanungen für die Jahre 2020 und 2021 berücksichtigt. Der Zuschuss des Landes wurde bereits signalisiert und dementsprechend eingeplant.
- **„Gewerbeflächenkonzept für die Region Rheinhessen-Nahe“:** Im HH-Jahr 2019 wurde für dieses Projekt eine Summe von 15.000 EUR eingestellt. Von dieser Summe wurde im Jahr 2019 erst 1.100 EUR in Anspruch genommen, da zunächst in Abstimmung mit den Trägern der Bauleitplanung eine Erhebung der bestehenden Gewerbeflächenpotenziale durchgeführt wurde. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen und der Handlungsdruck geeignete Flächen bereit zu stellen sind in der Region nach wie vor sehr groß. Das Projekt soll die Voraussetzungen für raumverträgliche regionalbedeutende Standorte für Gewerbeentwicklung in der Region schaffen. Hierfür wurde im HH Jahr 2020 der verbleibende Betrag von 13.900,- EUR angesetzt.

- Kostenschätzung für die Anschubfinanzierung:
- Gesamt 13.900 EUR

- **„Impulsprogramm ländlicher Raum“:** Bei diesem Projekt handelt es sich um ein sozial-ökonomisches Impulsprojekt, welches einen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität des westlichen Teils der Region leisten soll. Als Anschubfinanzierung wird die verbleibende Summe von 10.000 EUR im HH-Jahr 2020 eingestellt.
-
- Kostenschätzung für die Anschubfinanzierung:
- Gesamt 10.000 EUR

- **„Eicher Rheinbogen“:** Projektinitiierung und -durchführung „Teilräumliches Entwicklungskonzept Eicher Rheinbogen“. Innerhalb der Region Rheinhessen-Nahe nimmt der Raum südlich Oppenheims bis nördlich Worms aufgrund seiner naturräumlichen und ökologischen Prägung sowie seiner "Multifunktionalität" eine Sonderstellung ein. Kaum ein anderer Teil der Region weist so viele und sich teils überlagernde raumbedeutsame Freiraumfunktionen und Nutzungskonflikte auf. Bisher wurden für dieses Projekt von den eingestellten 10.000 EUR 1.070 EUR für Grundlagenermittlungen verausgabt. Es werden im Haushaltsjahr 2020 und 2021 jeweils 30.000,- € zur Verfügung gestellt.

Kostenschätzung für die weitere Vorbereitung/Anschubfinanzierung des Projektes:
Gesamt ca. 60.000 EUR

Angefragte Zuschüsse und Fördermittel:
Förderung Land 30.000 EUR
(gesamt – veranschlagt wurden 20.000,- € für 2020 und 10.000,- € für 2021)

Zu einzelnen Posten des Finanzhaushaltes

Vorbemerkungen

Den Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz wurden bei der Aufstellung ihrer Haushalte teilweise Erleichterungen hinsichtlich der gesetzlichen Formerfordernisse zugestanden. Insbesondere ist zu erwähnen, dass der Haushalt der Planungsgemeinschaft aus einem Teilfinanzhaushalt und einem Teilergebnishaushalt besteht.

Die Betrachtungen erfolgen auf Basis des Teilfinanzhaushaltes, insofern sind die zahlungswirksamen Begrifflichkeiten gewählt. Es besteht eine Deckungsgleichheit zwischen Teilfinanzhaushalt und Teilergebnishaushalt. Deshalb wird aus Vereinfachungsgründen auf die Darstellung des Teilfinanzhaushaltes verwiesen.

Die gesetzlichen Regelungen sehen eine Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Teilhaushalte vor. Es besteht insofern eine flexible Haushaltsführung, wenn einzelne Ansätze überschritten werden.

zu Posten 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Hier sind die Umlagebelastungen der beteiligten Gebietskörperschaften veranschlagt. Weiterhin ist hier der pauschale Landeszuschuss der SGD Süd enthalten. Wie im Vorjahr wird hier mit einer Zuwendung in Höhe von 19.300,- EUR gerechnet. Weiterhin sind bereits zugesagte

Landeszuschüsse für die Druckkosten (7.500,- €) und das Projekt Eicher Rheinbogen. (20.000,- €) enthalten. Des Weiteren ist die anteilige Landeszuschuss am integrierten Verkehrskonzept in Höhe von 13.500,- € als Planansatz vorhanden.

Die Höhe der Umlagezahlungen der Gebietskörperschaften können Sie im Detail der Haushaltssatzung 2020 entnehmen. Weiterhin wurden 97.300,- € geplant, die als Umlage der vier am Verkehrskonzept Rheinhessen beteiligten Gebietskörperschaften zu entrichten sind.

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe erhält vom Landkreis Mainz-Bingen die vollständige Erstattung für den seit Anfang des Haushaltsjahres 2011 angestellten Regionalparkmanager. Dieser ist für die Koordination des Regionalparks Rheinhessen zuständig. Mit dem Umzug der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 01.11.2014 in die neuen Räumlichkeiten ergibt sich eine Kostenerstattung der Energieagentur Rheinland-Pfalz von 12.500,- EUR. Des Weiteren sind hier die Umlagen der kommunalen Gebietskörperschaften enthalten.

zu Posten 4 – öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Der Ansatz beträgt unverändert 11.625,- EUR. Hier sind die Beiträge der Kammern und Verbände veranschlagt. Dieser Betrag ist niedriger angesetzt, da die Gewerkschaft DGB im letzten Jahr ihren Austritt erklärt hatte

zu Posten 9 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres 2019 betragen diese weiterhin konstant 28.000,- €. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass im Jahr 2020 mindestens drei Regionalvorstands- / -vertretungssitzungen stattfinden werden. Diese Position enthält die Abrechnung der Sitzungsgelder, die jeweils am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres berechnet werden.

zu Posten 10 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Planansatz bleibt wie im Vorjahr bei 11.500,- EUR. In dieser Sammelposition sind die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle in Mainz enthalten.

zu Posten 14 – Sonstige laufende Aufwendungen

Ansonsten wurde auf die möglichst restriktive Handhabung der finanziellen Ausstattung geachtet. Wie bereits bei den Pflichtaufgaben der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe näher erläutert, werden mehrere Projekte in dem Haushaltsjahr 2020 realisiert. Hierfür ist teilweise externe Unterstützung erforderlich. Weiterhin wurden Gelder für die anwaltliche Beratung bzw. Begleitung eingestellt. Ferner wurden die Druckkosten für die Genehmigungsexemplare bereitgestellt. Die Planungsgemeinschaft arbeitet insbesondere in Arbeitshochphasen mit freien Mitarbeitern zusammen, die meist ein Studium in Geografie / Architektur ableisten und hier unterstützende Arbeit leisten. Auch hierfür ist ein gewisser Haushaltsansatz veranschlagt. Ansonsten erfolgte die Aufstellung des Haushaltes nach den Erfahrungswerten der Haushaltsvorjahre und deren entsprechenden Entwicklung.

Die einzelnen geplanten Projekte sind hier nochmals komprimiert dargestellt.

Projekt Eicher Rheinbogen	30.000,00 €
Projekt "Gewerbeflächenkonzept" (Nachfolge ERiG-Projekt)	13.900,00 €
Impulsprogramm "Ländlicher Raum"	10.000,00 €
Projekt "Integriertes Verkehrskonzept für Rheinhessen"	110.000,00 €

Im Übrigen ist Folgendes anzumerken:

Wie bereits bei der Einführung des ersten doppischen Haushaltsplanes im Jahr 2009 gelten weiterhin folgende Bedingungen. In Ermangelung eigener Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist der Verzicht auf eine Veranschlagung von Abschreibungen zugestanden worden. Sie werden zukünftig auch nicht als Investitionstätigkeit veranschlagt, sondern werden sofort als Aufwand veranschlagt. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind zu Festwerten bewertet. Das Verfahren ist vom Mdl und mit der Kommunalaufsicht abgestimmt; der Rechnungshof ist darüber informiert. Mithin erledigt sich die Veranschlagung von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Eine Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist nicht erforderlich. Auch das haushaltstechnische Instrument der Verpflichtungsermächtigung kann somit entfallen.

Eine Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen und der Einsatz einer Kosten- und Leistungsrechnung sind verzichtbare Bestandteile und müssen nicht vorgehalten werden. Weiterhin sind die in § 4 Absatz 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geforderten Angaben hinsichtlich Steuerungs- und Erfolgskontrolle entbehrlich.

Ebenso ist die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nur verpflichtet, folgende Anlagen der Haushaltssatzung beizufügen. Die Bilanz zum 31.12.2018 ist gemäß § 1 I Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beigefügt.

Die übrigen Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) können entfallen.

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse

Jahr	Jahresergebnisse Ergebnis gem. § 2 Abs. 31 GemHVO	Betrag
2009	Festgestelltes Jahresergebnis	17.865,39 €
2010	Festgestelltes Jahresergebnis	21.277,27 €
2011	Festgestelltes Jahresergebnis	-24.069,30 €
2012	Festgestelltes Jahresergebnis	12.223,13 €
2013	Festgestelltes Jahresergebnis	14.782,97 €
2014	Festgestelltes Jahresergebnis	-28.464,68 €
2015	Festgestelltes Jahresergebnis	-15.894,05 €
2016	Festgestelltes Jahresergebnis	-8.750,03 €
2017	Festgestelltes Jahresergebnis	-3.551,42 €
2018	Festgestelltes Jahresergebnis	33.426,28 €
2019	Ansatz des Haushaltsjahres	-48.515,00 €
2020	Ansatz des Haushaltsjahres	-41.125,00 €
	Zwischensumme	-84.409,22 €
2021	Planung 1. Haushaltsfolgejahr	-21.825,00 €
2022	Planung 2. Haushaltsfolgejahr	14.125,00 €
2023	Planung 3. Haushaltsfolgejahr	14.175,00 €

Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktiva				Passiva			
Posten	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	Posten	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
1.2	Sachanlagen		0,00 €	1.1	Kapitalrücklage	36.536,77 €	32.985,35 €
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000,00 €	10.000,00 €	1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.551,42 €	33.426,28 €
2.	Umlaufvermögen						
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.125,00 €	0,00 €	2.	Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	23.165,08 €	70.056,35 €	4.	Verbindlichkeiten	1.304,73 €	0,00 €
4.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	5.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	13.644,72 €
Summe		34.290,08 €	80.056,35 €	Summe		34.290,08 €	80.056,35 €